

## Neufassung der Regelung des Flugplatzverkehrs für den Verkehrslandeplatz Zwickau (EDBI)

Gemäß § 22 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) wird für die Durchführung des Flugplatzverkehrs am Verkehrslandeplatz Zwickau folgende Regelung getroffen:

### 1 Allgemeines

- 1.1 Veröffentlichungen zum Flugplatz in den Nachrichten für Luftfahrer, der AIP VFR sowie NOTAMs sind Bestandteil dieser Regelung.
- 1.2 Bei Anflügen ist mindestens 5 Minuten vor Erreichen des Flugplatzes Sprechfunkverbindung mit der Funkstelle des Flugplatzes auf dem veröffentlichten Flugfunkkanal aufzunehmen und Hörbereitschaft aufrechtzuerhalten. Ausnahmen für Luftfahrzeuge ohne Flugfunk regelt der Flugplatzbetreiber.
- 1.3 Luftfahrzeugführer haben auf dem veröffentlichten Flugfunkkanal des Flugplatzes unaufgefordert flugbetrieblich relevante Positionen und Absichten zu melden. Ausnahmen für Luftfahrzeuge ohne Flugfunk regelt der Flugplatzbetreiber.
- 1.4 Auf Windenschleppstarts bis zu 3000 ft MSL ist zu achten.
- 1.5 Das Überfliegen der umliegenden Ortschaften ist aus Lärmschutzgründen möglichst zu vermeiden.
- 1.6 Platzrunden sind entsprechend der aktuellen AIP VFR Sichtflugkarte zu fliegen.
- 1.7 Gleichzeitige Starts auf der Start- und Landebahn und den Segelfluggelände sind nicht gestattet.
- 1.8 Bei Betriebszeit PPR ist davon auszugehen, dass der Flugplatzbetrieb ohne die Anwesenheit eines Flugleiters (Betriebsleiters) stattfinden kann. Die örtliche Regelung für Flugbetrieb ohne Flugleiter (Betriebsleiter) ist zu beachten.

### 2 Motorflugbetrieb

- 2.1 Die Bestimmungen Motorflugbetrieb gelten für Flugzeuge, Hubschrauber, Reisemotorsegler im Motorflugbetrieb und motorgetriebene Luftsportgeräte.
- 2.2 Der Einflug in die Platzrunden soll über den Gegenanflug bzw. rechten Gegenanflug erfolgen.
- 2.3 Motorgetriebene Luftsportgeräte mit geringer Fluggeschwindigkeit fliegen die innere Platzrunde. Positionsmeldungen sind mit dem Zusatz „innere Platzrunde“ zu ergänzen.
- 2.4 Für Starts und Landungen ist die Start- und Landebahn zu benutzen.
- 2.5 Starts und Landungen dürfen nur durchgeführt werden, wenn die Start- und Landebahn einschließlich Sicherheitsstreifen frei von Luftfahrzeugen, Fahrzeugen, Personen und sonstigen Hindernissen ist.
- 2.6 Starts und Landungen sowie Rollbewegungen auf der Start- und Landebahn dürfen nur durchgeführt werden, wenn:
  - kein Windenschleppvorgang erfolgt (gelbe Warnblinkleuchte auf der Segelflug-Startwinde nicht in Betrieb),
  - kein Fallschirmsprungvorgang erfolgt.Der Flugplatzbetreiber kann Ausnahmen regeln.
- 2.7 Nach dem Start oder Durchstarten ist unter Beachtung der flugtechnischen Sicherheit so schnell wie möglich Höhe zu gewinnen.
- 2.8 Während Fallschirmsprungvorgängen dürfen in einem Umkreis von 100 m um den Ziellandesektor und bei Rundkappenfallschirmen generell Triebwerke nicht benutzt oder in Betrieb genommen werden.
- 2.9 Das Einschalten des Flugplatzleuchtfeuers bedarf der Anforderung beim Flugplatzbetreiber bzw. Flugleiter (Betriebsleiter).

### **3 Segelflugbetrieb**

- 3.1 Die Bestimmungen Segelflugbetrieb gelten für Segelflugzeuge, Motorsegler mit abgestelltem Triebwerk und nichtmotorgetriebene Luftsportgeräte (außer Sprungfallschirme) einschließlich Schleppbetrieb.
- 3.2 Der Segelflugbetrieb hat in Abstimmung mit dem Flugplatzbetreiber zu erfolgen.
- 3.3 Windenschleppstarts dürfen nur durchgeführt werden, wenn:
- die Schleppstrecke einschließlich Sicherheitsstreifen frei von Luftfahrzeugen, Fahrzeugen, Personen und sonstigen Hindernissen ist,
  - die gelbe Warnblinkleuchte auf der Segelflug-Startwinde in Betrieb ist,
  - kein motorgetriebenes Luftfahrzeug im Startvorgang oder Endanflug ist,
  - kein Fallschirmsprungvorgang erfolgt.
- 3.4 Für Luftfahrzeugschleppstarts ist die Start- und Landebahn oder die Segelflugbetriebsfläche zu benutzen. Steigflüge zur Auskuppelhöhe sollten außerhalb der Platzrunde durchgeführt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen Motorflugbetrieb sinngemäß.
- 3.5 Luftfahrzeugschleppstarts auf der Segelflugbetriebsfläche dürfen nur durchgeführt werden, wenn keine Windenschleppseile ausliegen.
- 3.6 Anflüge von Schleppluftfahrzeugen über die Platzrunde Segelflug sind aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Lärmvermeidung möglich, wenn es der Platzrunden- und Flugplatzverkehr erlaubt.

### **4 Betrieb von unbemannten Fluggeräten, Ballonen und Luftschiffen**

Der Betrieb von unbemannten Fluggeräten, Ballonen und Luftschiffen hat in Abstimmung mit dem Flugplatzbetreiber zu erfolgen.

### **5 Fallschirmsprungbetrieb**

- 5.1 Der Fallschirmsprungbetrieb hat in Abstimmung mit dem Flugplatzbetreiber zu erfolgen.
- 5.2 Bei Fallschirmsprungbetrieb ist eine Landezone mit mind. 30 m Radius und 100 m Abstand zu in Betrieb befindlichen Bewegungsflächen des Flugplatzes einzurichten.
- 5.3 Steigflüge zur Absetzhöhe sollten außerhalb der Platzrunde durchgeführt werden. Vor dem Absetzen der Fallschirmspringer hat sich der verantwortliche Luftfahrzeugführer des Absetzluftfahrzeugs davon zu überzeugen, dass kein anderes Luftfahrzeug im durch die Fallschirmspringer zu benutzenden Luftraum zu erwarten ist.

### **6 Örtliche Flugbeschränkungen**

Zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm sind im zivilen Flugbetrieb Starts mit motorgetriebenen Luftfahrzeugen zu folgenden Zeiten (Ortszeiten) untersagt:

- Sonnabend, Sonn- und gesetzliche Feiertage vom 1. April bis 30. September von 13:00 bis 15:00 Uhr.

Ausgenommen sind:

- Flüge nach § 30 Luftverkehrsgesetz, im Such-, Rettungs- und Katastropheneinsatz oder zur Hilfeleistung bei einer Gefahr für Leib und Leben einer Person.

### **7 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten**

Verstöße gegen die Regelung können nach § 58 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) als Ordnungswidrigkeit geahndet oder nach § 59 LuftVG als Straftat verfolgt werden.

## **8 Inkrafttreten**

Diese Regelung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL) in Kraft. Gleichzeitig wird die Regelung des Flugplatzverkehrs vom 30. Juni 2025 (NfL 2025-1-3530) aufgehoben.

Dresden, den 2. März 2026  
Landesdirektion Sachsen  
Referat Luftverkehr und Binnenschifffahrt  
Az.: 36-4055/46/3

Jens Pirzkall